

Satzung

des Tennisclubs BLAUWEISS TAUNUSSTEIN e.V.

Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2015
und Änderungen vom 30. September 2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. April 1976 gegründete Verein führt den Namen TC BLAUWEISS TAUNUSSTEIN e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des laufenden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Übungen, Teilnahme an der Punktspielrunde und sportlichen Tennisturnieren.
3. Die Jugend soll in besonderem Maße durch das Ausüben des Tennissports körperlich gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TC BLAUWEISS TAUNUSSTEIN mit Sitz in Taunusstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976, und zwar insbesondere durch Förderung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landesportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. aktive Mitglieder, die den Tennissport betreiben;
2. passive Mitglieder, die durch Beiträge und auf andere Weise den Verein fördern;
3. beitragsfreie passive Mitglieder (Personen in Ausbildung / Studium mit 2. Wohnsitz);
4. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren;
5. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt unter Angabe von Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter dem Aufnahmeantrag schriftlich zustimmt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Wird im Laufe eines Geschäftsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jährliche Beitrag erhöht oder die Zahlung von Gebühren oder Umlagen festgesetzt, kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Austritt erklärt werden. Die vor der Beschlussfassung fällig gewesenen Beiträge und Gebühren oder Umlagen sind jedoch zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages und/oder evtl. beschlossener Umlagen 4 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 4 Wochen verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über

die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht und an den Wahlen teilzunehmen, sowie Anträge zu stellen.
3. Jugendliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und kein aktives Wahlrecht.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- den Verein in seinen Zielsetzungen zu unterstützen;
- den Anordnungen des Vorstandes einschließlich der Spiel- und Ranglistenordnung und der von ihm bestellten Organe, der Abteilungsleiter und Spielführer in den den Verein betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten;
- Eigentum des Vereins schonen zu behandeln und zu erhalten;
- Arbeitsstunden zur Mehrung und zum Erhalt des Vereinsvermögens (ersatzweise Sonderbeiträge) in von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu leisten.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugendlichen werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Sie wählen einen Jugendsprecher, der ihre Interessen gegenüber dem Jugendwart, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vertritt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE92ZZZ00001281720 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gesamtschuldnerisch haften.
4. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

5. Jährliche Beiträge sind am 01.04. eines Jahres fällig, bei Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres bis zum 15.10. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mit Annahme des Aufnahmeantrags fällig. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung für die zu entrichtenden Zahlungen.

6. Mitglieder, die länger als 6 Wochen mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Teilnahme am Spielbetrieb.

7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge sowie Vergütung erbrachter Leistungen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung (§§ 13 – 14)

b) der Vorstand (§§ 12)

2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei bis sechs gleichberechtigte Mitglieder; davon ist einer der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsvorsitzende/in. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Der/die Vorstandsvorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten zwei der gewählten Vorstände den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 7.500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Der Vorstand entscheidet – soweit erforderlich – durch Beschluss. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als Beginn der Frist gilt der 2. Werktag nach Übergabe der Ladung in die Postbeförderung.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind zu begründen.

4. Über die Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Status und Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und evt. Umlagen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat eine solche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln der §§ 12 und 13 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Taunusstein zu, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Taunusstein zur Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. April 2015 und die Änderungen von der Mitgliederversammlung am 30. September 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.

Taunusstein, 30. September 2020

Alfred Kreis
(1. Vorsitzender)

Sonja Geisenhainer
(Protokollführerin)